

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Niddatal

vom 7.5.2008,
Stand: 01.11.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten, nachfolgend Kita genannt, haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- (a) die Betreuungsgebühr / Zukaufsgebühr,
- (b) das Verpflegungsentgelt,
- (c) gestrichen, da jetzt in Betreuungsgebühr enthalten
- (d) gestrichen, da jetzt in Betreuungsgebühr enthalten,
- (e) gestrichen, da jetzt in Betreuungsgebühr enthalten,
- (f) Windelpauschale für Kinder über 3 Jahre

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl I S. 770,1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2601), erhält.

- (3) Die Betreuungs- und Zukaufsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten (direkte Kosten) und die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Essensverpflegung stehen (indirekte Kosten).

Daraus ergeben sich die folgenden Verpflegungsmodule:

- a) Verpflegung für 5 festgelegte Wochentage,
- b) Verpflegung für 3 festgelegte Wochentage.

Die Anmeldung zum Essen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erfolgen.

Ein gewähltes Verpflegungsmodul gilt grundsätzlich bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres. Aus wichtigen Gründen kann es innerhalb des Kindergartenjahres zweimal geändert werden.

Liegen darüber hinaus besondere Umstände vor kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

- (5) gestrichen
- (6) gestrichen
- (7) gestrichen
- (8) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Zukaufsgebühr und das Verpflegungsentgelt errechnen sich nach den in einem Monat in Anspruch genommenen Leistungen.
- (9) Windelpauschale nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Ziff. f entlohnt den zusätzlichen Aufwand der entsteht, wenn Kinder über 3 Jahre (Ü3) gewickelt werden müssen.
- (10) Der Magistrat ist ermächtigt, die Verpflegungsentgelte festzusetzen. Die Bekanntgabe der Entgelte erfolgt durch Aushang in den städtischen Kindertagesstätten.

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der angemeldeten Betreuungszeit und der Betreuungsart.
- (2) Folgende Betreuungsarten werden vorgehalten:
 - a) **Kindergartenbetreuung:**
Betreut werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch, wobei die Kinder bereits zwei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres in diese Betreuungsart übernommen werden können.
 - b) **Kleinkindbetreuung**
Betreut werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, wobei die Kinder bereits zwei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres in die Betreuungsart Kindergartenbetreuung übernommen werden können.
 - c) **Hortbetreuung**
Betreut werden Schulkinder bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind einer Familie oder allein erziehenden Person für die Betreuungsart

	wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt	
	in Std.	in Euro	
A. Kindergartenbetreuung bis zum letzten Jahr vor der Einschulung			
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	ab dem 1.8.2015	131,75 €
		ab dem 1.8.2016	136,75 €
		ab dem 1.8.2017	141,75 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	ab dem 1.8.2015	176,50 €
		ab dem 1.8.2016	183,25 €
		ab dem 1.8.2017	190,25 €

A 1 Kindergartenbetreuung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung			
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	31,75 € 36,75 € 41,75 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	76,50 € 83,25 € 90,25 €
B Kleinkindbetreuung			
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	167,00 € 173,50 € 180,25 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	262,75 € 272,75 € 283,50 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	307,50 € 319,50 € 332,00 €
C Hortbetreuung			
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	110,75 € 115,00 € 119,50 €
Halbtagsbetreuung vormittags und über die Mittagszeit	35,0 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	155,50 € 161,75 € 168,00 €
Halbtagsbetreuung über die Mittagszeit und Nachmittags	27,75 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	129,75 € 134,75 € 139,75 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	175,25 € 182,00 € 189,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	ab dem 1.8.2015 ab dem 1.8.2016 ab dem 1.8.2017	204,50 € 212,50 € 220,50 €

(4) Für Zukaufszeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Überbrückung der Mittagszeit ab dem 1. August 2015 7,80 €, ab dem 1. August 2016 8,10 € und ab dem 1. August 2017 8,45 € (jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt). Zur Überbrückung von allgemeiner Betreuungszeit in Härtefällen

- von 1,5 Stunden	ab dem 1.8.2015	7,80 €,
	ab dem 1.8.2016	8,10 €,
	ab dem 1.8.2017	8,45 €.
- von 2,5 Stunden	ab dem 1.8.2015	12,80 €,
	ab dem 1.8.2016	13,00 €,
	ab dem 1.8.2017	13,50 €.
- von 4,0 Stunden	ab dem 1.8.2015	20,25 €,
	ab dem 1.8.2016	21,10 €,
	ab dem 1.8.2017	21,95 €.

(5) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr.

Diese beträgt ab dem 1.8.2015	6,25 € je angefangene Stunde,
ab dem 1.8.2016	6,50 € je angefangene Stunde und
ab dem 1.8.2017	6,75 € je angefangene Stunde.

Diese Gebühr erhöht sich ab dem 1.8.2015 um 25,00 € für jede angefangene Std., die die Schließungszeit der jeweiligen Einrichtung überschreitet. Diese Erhebungsgebühr beträgt ab dem 1.8.2016 26,00 € und ab dem 1.8.2017 27,00 € je angefangene Stunde.

(6) Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung.

Die Gebührenfestsetzung nach § 2 Absatz 3 A 1 gilt längstens für 12 Monate.

Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.

Bei so genannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt.

§ 2a Gebühren bei Platzteilung

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich ebenfalls nach der gewählten Betreuungsart und Betreuungszeit nach § 2 mit der Maßgabe, dass die Gebühren hierfür entsprechend der gebuchten Tage anteilig berechnet werden.

(2) Werden bei der Platzteilung die Wochenstunden der angebotenen Betreuungsformen nach § 4 (2) der Benutzungssatzung nicht erreicht, so sind bei der Berechnung der Gebühr immer diese Wochenstunden zugrunde zu legen, d.h. die nicht gebuchten Zeiten sind anteilig zu übernehmen.

§ 2 b Wickelpauschale

Die Wickelpauschale nach § 1 Absatz 9 ist eine Monatsgebühr und beträgt 50,-- €.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder allein erziehenden Person im Alter zwischen vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch eine Kita in der Stadt Niddatal und Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, so werden die Gebühren nach § 2 für das Kind mit der höchsten festgelegten Gebühr um 50% gemindert. Zukaufszeiten gemäß § 2 Absatz 4 sowie das Verpflegungsentgelt werden bei Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (2) Für ein drittes und jedes weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leitung kostenlose Tagesbesuche möglich (z.B. Besucherkinder in den Ferien). Während des Aufenthalts in der Einrichtung unterliegen diese Kinder jedoch nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.
- (4) Für Kinder, deren Benutzungsgebühren nach § 8 dieser Gebührensatzung vom zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales beim Wetteraukreis übernommen werden, wird das Verpflegungsgeld auf 1 € pro Mahlzeit festgesetzt.

§ 4 Betreuungsgebühren für auswärtige Kinder

- (1) Die Betreuung auswärtiger Kinder einer Familie oder allein erziehenden Person, die nicht ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Niddatal haben ist möglich.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr errechnet sich nach den unter § 2 getroffenen Regelungen, zuzüglich eines Gebührenaufschlages von jeweils 50 %.

§ 5 gestrichen

§ 6 Gebühren- und Entgeltabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kita fernbleibt.
- (2) Die volle Monatsgebühr ist auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kita aufgenommen wird oder vor Monatsende durch Abmeldung ausscheidet.
- (3) Bei den festgesetzten Gebühren (Benutzungsgebühr, Verpflegungsentgelt) handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst über eine Einzugsermächtigung an die Stadtkasse Niddatal zu entrichten.
- (4) Fehltage der Kinder berechtigen nicht zur Minderung der Benutzungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes oder der Wickelpauschale. Die Gebühren sind auch bei

vorübergehender Schließung der Kita (z.B. betrieblichen Veranstaltungen, Ferien, Feiertage, unabweisbare Reparaturen usw.) weiterzuzahlen.

- (5) Das Verpflegungsentgelt und die Gebühr der Zukaufszeiten werden i.d.R. im nachfolgenden Monat abgerechnet und von der Stadtkasse eingezogen.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO).
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kita über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, beträgt die Betreuungsgebühr 50% für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Nach acht Wochen entfällt die Gebühr vollständig.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelte und die Pauschalen nach § 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

In der ursprünglichen Fassung abgedruckt